

The HDI logo consists of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. The letter 'H' is unique, with a red vertical bar on its left side.

Versicherung

Messe-/Ausstellungs- versicherung

Stellen Sie mit der perfekten Versicherung entspannt aus.

- Vollschutzdeckung
inkl. Hin- und Rücktransport
- Aufenthalt inkl. Auf- und Abbau
- Einfache Prämien-gestaltung
nach Gütergruppen
- Mitversicherung
von Schäden durch Sturm möglich
- Niedrige Mindestprämie

Hotline: 050 905-0 zum Ortstarif | www.hdi.at

HDI Versicherung AG ■ Edelsinnstraße 7-11 ■ A-1120 Wien ■ Fax: 050 905-502-602 ■ office@hdi.at

Messe-/Ausstellungsversicherung

Warum versichern?

Die Messe-/Ausstellungsversicherung der HDI Versicherung AG schützt Sie vor **finanziellen Verlusten**, die durch **Beschädigung** oder **Verlust** Ihres Ausstellungsgutes eintreten.

Was ist versichert?

Die Versicherung deckt Schäden an den versicherten Gütern:

- während des Be- und Entladevorganges
- während sämtlicher Transporte
- während des Auf- und Abbaues an Stand und Ausstellungsgütern
- bei versehentlicher oder mutwilliger Beschädigung durch Besucher
- durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl
- durch Feuer, Explosion, Blitz und Leitungswasser

Wo gilt meine Versicherung?

Österreich bzw. Europa (außereuropäische Länder auf Anfrage)

Was kann nicht versichert werden?

Laptops, Notebooks, Mobiltelefone, Tablet PC's und dgl. sowie Briefmarken

Gibt es einen Selbstbehalt?

Es gilt bei Diebstahl sowie nachgewiesenen Einbruchdiebstahl ein Selbstbehalt von 10 % mind. € 150,- (siehe auch Klausel 2). Plasmabildschirme sind mit einem Selbstbehalt von € 450,- versicherbar.

Hinweis

Jahresverträge sind anfragepflichtig und fallen nicht unter dieses Produkt!

Wie setzt sich meine Prämie zusammen?

Es werden folgende Prämiensätze, zu berechnen von der Versicherungssumme der versicherten Güter und Standausrüstung je Ausstellung, in Rechnung gestellt:

Geltungsbereich:	Österreich (volle Deckung)	Europa (volle Deckung)	Rabatte & Zuschläge		
			Klausel 3	Klausel 4	Klausel 5
Gütergruppe 1 wenig bruch- und/oder diebstahlgefährdete Güter, z.B. Maschinen, Apparate, chemisch-pharmazeutische Produkte, Roh- und Halbfertigwaren, Baustoffe, die nicht bruchempfindliche sind, Kunststofferzeugnisse, Druck- und Papiererzeugnisse, Holzprodukte	2,00 %	3,00 %	+ 15,00 %	-10,00 %	-20,00 %
Gütergruppe 2 bruch- und/oder diebstahlgefährdete Güter, z. B. Spielwaren, Sportartikel, Werkzeug, Elektrogeräte aller Art, Computer, optische und elektronische Geräte und Zubehör (Meßgeräte) Lebens- und Genussmittel, Tabakzubehör, Möbel aller Art, Kosmetika, Textilien, Tonträger, Dentalbedarf	3,50 %	5,00 %	+ 15,00 %	-10,00 %	-20,00 %
Gütergruppe 3 Autozubehör, Fahrzeuge, Leder- und Pelzwaren, Schmuck, Kunstgegenstände, Keramik- und Glaswaren, bruchempfindliche Baustoffe	anfragepflichtig	anfragepflichtig	+ 15,00 %	-10,00 %	-20,00 %

MINDESTPRÄMIE

€ 75,- netto

Der jeweiligen Prämie ist die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 11 % hinzuzurechnen (gilt nur für Ausstellungen innerhalb Österreichs). Die Mindestprämie kann durch einen eventuellen Rabatt nicht unterschritten werden.

Welche Vereinbarungen und Vertragsgrundlagen liegen meinem Vertrag zugrunde?

- Allgemeine Österreichische Transportversicherungsbedingungen der HDI Versicherung AG (AÖTB 2011)
- Besondere Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (Stand 04/2011)
- Geschriebene Besondere Bedingungen (Stand 04/2011)

Sonstige Vereinbarungen	Rabatte & Zuschläge
Klausel 1 – Versicherungssumme/Taxe (nur für Kunstausstellungen) Die von dem Versicherungsnehmer aufgegebenen Versicherungssummen gelten als fixe Taxe im Sinne des Paragraphen 57 VersVG.	
Klausel 2 – Beaufsichtigung und Bewachung Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.	
Klausel 3 – Mitversicherung von Schäden durch Sturm In Abänderung von Punkt 2b der „Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen“ sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterdingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestelltem Ausstellungsgut versichert.	15 % Zuschlag
Klausel 4 – Eingeschränkte Deckung während der Ausstellung In Abänderung von Punkt 2b der „Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen“ werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, entstanden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser. Die „Geschriebenen Besonderen Bedingungen“ gelten als gestrichen.	10 % Rabatt
Klausel 5 – Eingeschränkte Deckung – Transport und Ausstellung In Abänderung des Punkt 2a und b der „Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen“ werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind a) während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und Höhere Gewalt; b) während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser; Die „Geschriebenen Besonderen Bedingungen“ gelten als gestrichen.	20 % Rabatt
Klausel 6 – Akten, Pläne Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten). Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.	

Antrag auf Abschluss einer Messe-/Ausstellungsversicherung

(Tarif gültig ab 1.4.2011)



<input type="radio"/> Neuantrag	<input type="radio"/> Änderungsantrag	Polizzenummer	Versicherungsbeginn	Hauptfälligkeit	Ablauf (Laufzeit kurzfristig)
---------------------------------	---------------------------------------	---------------	---------------------	-----------------	----------------------------------

VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer (Familienname, Vorname, Titel)	Geburtsdatum	Beruf (unbedingt anführen)
Risikoadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Stiege, Tür)	E-Mail-Adresse	
Inkassoadresse (falls abweichend, Postleitzahl, Ort, Straße, Stiege, Tür)	Telefonnummer (tagsüber)	

PRÄMIENZAHLUNG unterjährige Zahlung ab € 150,- Jahresprämie möglich

<input type="radio"/> Zahlschein	<input type="radio"/> Lastschriftverfahren (nachstehender Text muss vom Zahlungspflichtigen unbedingt separat unterschrieben werden)		
<input type="radio"/> jährlich	<input type="radio"/> halbjährlich	<input type="radio"/> vierteljährlich	<input type="radio"/> monatlich (nur mit Lastschriftverfahren)
Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen:			
Name des Kreditunternehmens:	Kontonummer:	Bankleitzahl:	
<p>Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine/unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich/wir habe(n) das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner/unserer kontoführenden Bank zu veranlassen.</p>			
Unterschrift des Kontozeichnungsberechtigten _____			

RISIKOFRAGEN

Bestehen oder bestanden zu den versicherten Risiken bereits Versicherungen?	Gesellschaft	Polizzenummer	Sparte	Versicherungssumme	Ablauf/Stornodatum
<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, bei ...					
Wurde von einem Versicherungsunternehmen bereits die Versicherung der beantragten Sachen/Risiken abgelehnt oder gekündigt?	Gesellschaft	Polizzenummer	Datum der Kündigung/Ablehnung	Grund der Kündigung/Ablehnung	
<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, bei ...					
Angabe zum Schadenverlauf beim Vorversicherer (Anzahl, Höhe)					

VERSICHERUNGSSCHUTZ WIRD FÜR FOLGENDE AUSSTELLUNGEN BEANTRAGT

Ausstellung	Versicherungswert in EURO	
Ausstellungsgüter	€	
Stand/Standeinrichtung	€	
Gesamtwert/Versicherungssumme	€	<u> </u>
Veranstaltungsdauer:		
Ort:		
Transportmittel: <input type="radio"/> eigener LKW – Kennzeichen		
<input type="radio"/> Spedition/Frachtführer – Name		
Geltungsbereich	Österreich	Europa
Gütergruppe 1	2,00 ‰	3,00 ‰
Gütergruppe 2	3,50 ‰	5,00 ‰
Versicherungssumme €	x Prämiensatz	% = €
	Beantragte Klauseln:	<input type="radio"/> Klausel 3 +15% Zuschlag = €
		<input type="radio"/> Klausel 4 -10% Rabatt = €
		<input type="radio"/> Klausel 5 -20% Rabatt = €
		Gesamtnettoprämie = €
		Gesamtbruttoprämie = €
		Mindestprämie € 75,-
		Mindestprämie € 75,-

Bei Ausstellungen innerhalb Österreichs erhöht sich die Prämie um die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 11%.

Antrag auf Abschluss einer Messe-/Ausstellungsversicherung

(Tarif gültig ab 1.4.2011)



Ausstellung	Versicherungswert in EURO	
Ausstellungsgüter	€	
Stand/Standeinrichtung	€	
Gesamtwert/Versicherungssumme	€	<u> </u>
Veranstaltungsdauer:		
Ort:		
Transportmittel: <input type="radio"/> eigener LKW – Kennzeichen		
<input type="radio"/> Spedition/Frachtführer – Name		
Geltungsbereich	Österreich	Europa
Gütergruppe 1	2,00 ‰	3,00 ‰
Gütergruppe 2	3,50 ‰	5,00 ‰
Versicherungssumme €	x Prämiensatz	‰ = €
	Beantragte Klauseln:	<input type="radio"/> Klausel 3 +15% Zuschlag = €
		<input type="radio"/> Klausel 4 -10% Rabatt = €
		<input type="radio"/> Klausel 5 -20% Rabatt = €
		Gesamtnettoprämie = €
		Gesamtbruttoprämie = €
Bei Ausstellungen innerhalb Österreichs erhöht sich die Prämie um die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 11%.		Mindestprämie € 75,-
		Mindestprämie € 75,-

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN

- Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungsbedingungen (AÖTB), den gesetzlichen Bestimmungen und den etwaigen Besonderen Bedingungen, Vereinbarungen und Bestimmungen.
- Prämienzahlung:**
Die Vorschreibung der Prämie erfolgt zur Hauptfälligkeit (Skadenz) und kann, wenn es vereinbart wurde, auch unterjährig (monatlich, viertel- und halbjährlich) vorgenommen werden. Sie haben die Möglichkeit, die Prämienzahlung mittels Lastschriftverfahren vorzunehmen. Dies erfolgt kostenfrei. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Bankkosten für zurückgeleitete Lastschriften dem Versicherungsnehmer bzw. Prämienzahler angelastet werden.
- Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Tatsachen verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Unrichtige Beantwortung vorstehender Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände kann den Versicherer berechtigen, einerseits vom Vertrag zurückzutreten und andererseits den Versicherungsschutz zu versagen. Weiters können die unrichtigen Auskünfte (§§ 16, 17, 22 VersVG) die Leistungsfreiheit im Schadensfall zur Folge haben.
- Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten:**
Der Antragsteller bestätigt, dass zu diesem Antrag keinerlei Nebenabreden getroffen wurden. Nebenabreden haben nur dann Geltung, wenn sie schriftlich erfolgen und sind jedenfalls nur dann verbindlich, wenn Sie vom Versicherer schriftlich genehmigt werden. Der Antragsteller willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung weiterleitet. Ebenso erklärt sich der Antragsteller mit der Übermittlung vorgenannter Daten an den Österreichischen Transportversicherungs-Verband sowie Einholung von risikorelevanten Auskünften bei eventuellen Vorversicherern und anderer Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche einverstanden.
- Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 1 a Abs. 2, VersVG**
Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz – sofern nicht vorläufige Deckung gewährt worden ist.
- Rücktritt gemäß Paragraph 5b VersVG (Rücktrittsrecht Paragraph 5b, Abs. 2)**
Der Versicherungsnehmer erhält zusammen mit dem Versicherungsschein (Polizze) die dort angeführten – dem abgeschlossenen Vertrag zugrundeliegenden – Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Erhalt der Polizze samt Versicherungsbedingungen zu laufen. Änderungen des Vertragsinhaltes werden durch Folgepolizzen dokumentiert, deren Übersendung kein neuerliches Rücktrittsrecht bewirkt. Kein Rücktrittsrecht besteht überdies dann, wenn der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung (Antrag) dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich abgegeben-, dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung ausgehändigt – und er vor Abgabe der Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie (soweit nicht im Antrag bestimmt) bzw. über vorgesehene Änderungen der Prämie erhalten hat. Die Aushändigung einer Antragskopie kann unterbleiben, wenn die Vertragserklärung (Antrag) dem Versicherer oder seinem Beauftragten nicht persönlich übergeben wurde.

Ich wurde über die Vertragsbedingungen und die Rechtsfolgen vollständig und umfangreich informiert. Die Prämienhöhe, den Versicherungs- sowie den Produktumfang habe ich zur Kenntnis genommen:

Vermittler
Provisionskonto Nr.: <input type="radio"/> Versicherungsmakler <input type="radio"/> Mehrfachagent

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
(An diesen Antrag hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden)	